

# Entgeltordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für die Ausgabe der Angelberechtigungsscheine

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 23 vom 28. Dezember 2020)

## § 1 Allgemeines

Für die Erteilung von Angelberechtigungsscheinen auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Nutzungsbedingungen über die Ausübung der Angelfischerei auf den Gewässern, für die die Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Fischereirechte besitzt, werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen Entgelte erhoben:

## § 2 Zahlungspflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind die zur Ausübung des Angelns berechtigten Angelfischerinnen und Angelfischer verpflichtet.

## § 3 Bemessung der Entgelte

Für die Erteilung der Angelberechtigungsscheine ist ein Entgelt an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu entrichten.

Dieses Entgelt beträgt für

a) eine Tagesangelberechtigung	5,00 EURO,
b) eine Wochenangelberechtigung	10,00 EURO,
c) eine Jahresangelberechtigung	25,00 EURO,
d) eine Jahresangelberechtigung für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit gültigem Ausweis	10,00 EURO.

## § 4 Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte im Sinne des § 3 sind im Voraus zu entrichten. Sie werden bei der Aushändigung des Angelberechtigungsscheines fällig.

## § 5 Rückzahlung von Entgelten

Entgelte werden nicht erstattet.

**§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Rostock für die Ausgabe der Angelberechtigungscheine vom 29. September 2010 außer Kraft.

Rostock, 14. Dezember 2020

Der Oberbürgermeister  
Claus Ruhe Madsen